

Förderprogramm »Photovoltaik«

1. Ziel und Zweck der Förderung
 - 1.1 Die Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz unterstützt mit dem Förderprogramm »Photovoltaik« die Errichtung von Anlagen zur Stromerzeugung mittels Aufdach und Balkon Photovoltaikanlagen.
 - 1.2 Zentrales Ziel der Förderung ist der Ausbau der erneuerbaren Energien im Stadtgebiet und der Region Mainz, um damit zum Erreichen der lokalen und nationalen Klimaschutzziele beizutragen.
2. Gegenstand der Förderung
 - 2.1 Gefördert wird die Neuerrichtung (Planungs-, Installations- und Materialkosten) von Aufdach Photovoltaikanlagen mit einer maximalen Nennleistung von 30 kWp und Balkon Photovoltaikanlagen mit einer maximalen Nennleistung von 800 Wp im Stadtgebiet Mainz und den AKK-Gemeinden (Amöneburg, Kastel, Kostheim).
 - 2.2 Die förderfähige Anlage muss ab dem 01.01.2023 neu errichtet worden sein. Entscheidend ist das Datum der Schlussrechnung.
 - 2.3 Die förderfähigen Anlagenkomponenten müssen fachgerecht montiert und angeschlossen werden sowie den einschlägigen nationalen und internationalen Normen (z.B. CE-Richtlinie) und den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers entsprechen.
3. Allgemeine Fördervoraussetzungen
 - 3.1. Die Antragstellung ist möglich für: Privatperson, Unternehmen, Vereine, Wohnungseigentümergeinschaften, Stiftungen, Organisationen und Körperschaften.
 - 3.2. Nicht gefördert werden Eigenleistungen und Prototypen, sowie gebrauchte Anlagen und Anlagen mit wesentlich gebraucht erworbenen Anlagenteilen.
4. Höhe des Förderbetrages und Kumulierbarkeit
 - 4.1. Die Förderhöhe für Aufdach Photovoltaikanlagen beträgt 200 Euro pro kWp installierter Leistung, maximal jedoch 6.000 Euro.
 - 4.2. Die Förderhöhe für Balkonanlagen beträgt 50% der Anschaffungs- und Installationskosten, maximal jedoch 400 Euro.
 - 4.3. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und ist mit anderen Förderungen kumulierbar. Hierbei darf jedoch die Summe der Fördermittel die förderfähigen Investitionskosten nicht übersteigen.
 - 4.4. Je Gebäude wird eine Aufdachanlage mit maximal 30 kWp und je Wohneinheit eine Balkonanlage mit maximal 800 Wp gefördert.
5. Zuwendungsgewährung

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Zuwendung besteht nicht. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Die Gewährung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der erforderlichen Fördermittel, sowie gleichzeitiger Einhaltung der allgemeinen Förderbedingungen.
6. Förderverfahren
 - 6.1. Der Antrag auf Förderung ist mit dem dafür bereitgestellten Formular der Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz einzureichen. Das hierfür zu verwendende Formular steht unter www.mainzer-stiftung.de zum Download zur Verfügung.



6.2. Als Nachweis hinsichtlich des Vorliegens der Fördervoraussetzung sind diesem Antrag folgende relevanten Unterlagen als Kopie beizufügen:

- Kaufbelege bzw. (Handwerks-) Rechnungen mit Angaben zur Fachfirma, der angefallenen Gesamtkosten und der tatsächlich installierten Leistung (kWp),
- Bestätigung der Registrierung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur,
- für Balkonanlagen, Nachweis der Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber Mainzer Netze GmbH,
- bei Anträgen von Mietern ist eine Einwilligungserklärung des Eigentümers erforderlich,
- bei Eigentümergemeinschaften ist zusätzlich eine Kopie der Vollmacht für die Antragstellung erforderlich.

6.3. Die vollständig eingereichten Anträge werden nach Reihenfolge des Eingangs bearbeitet.

6.4. Nach Einreichung des Förderantrags und Prüfung durch die Antrags- und Bewilligungsstelle wird der Förderbetrag nach Ziffer 4 dem angegebenen Bankkonto gutgeschrieben.

7. Haltedauer und Prüfung

Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Anlage über eine festgelegte Haltedauer im Fördergebiet zu nutzen

- Haltedauer von Photovoltaikanlagen: 15 Jahre,
- Haltedauer Balkonanlage: 5 Jahre.

Die Antrags- und Bewilligungsstelle oder ein von ihr beauftragter Dritter ist berechtigt, die Mittelverwendung gegebenenfalls durch eine Vor-Ort-Besichtigung zu überprüfen.

Der Weiterverkauf einer geförderten Aufdach- oder Balkonanlage ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

8. Antrags- und Bewilligungsstelle

Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz
Rheinallee 41
55118 Mainz
Tel: 0 61 31 / 12 6033
Fax: 0 61 31 / 12 6045
Internet: www.mainzer-stiftung.de

9. Datenschutz

Die Mainzer Stiftung für Klimaschutz und Energieeffizienz wird personenbezogene Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erheben und verwenden. Es erfolgt eine Übermittlung der erhobenen Daten an die Mainzer Stadtwerke Vertrieb und Service GmbH zur Abwicklung des Förderprogramms im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung

Stand: 04.07.2023